jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/28 2000/07/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §21 Abs1;
WRG 1959 §138 Abs1 lita;

Rechtssatz

Gemäß § 21 Abs. 1 VwGG sind Parteien im Verfahren vor dem VwGH u. a. Personen, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt werden (Mitbeteiligte). Ein solches rechtliches Interesse liegt darin, durch eine allfällige Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht Adressatin eines wasserpolizeilichen Auftrages im Sinne des § 138 Abs. 1 lit a WRG zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070053.X06

Im RIS seit

17.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at